

Satzung

des Behinderten- und Rehabilitationssport-Verbandes Rheinland-Pfalz

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Behinderten- und Rehabilitationssport-Verband Rheinland-Pfalz e. V. - Fachverband für Rehabilitations-, Präventions- und Gesundheitssport“ (im Folgenden „BRSV“ genannt).
2. Er hat seinen Sitz in Koblenz und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Koblenz eingetragen.
3. Er ist Mitglied des Deutschen Behinderten-Sportverbandes e. V. und des Landessportbundes Rheinland-Pfalz, sowie der Sportbünde Pfalz, Rheinhessen und Rheinland.

§ 2 Wesen, Zweck und Aufgaben

1. Der Zweck des BRSV ist die Förderung der sportlichen Betätigung behinderter und von Behinderung bedrohter Menschen in Gruppen zur Erhaltung der Gesundheit und Steigerung der Leistungsfähigkeit sowie zum Aufbau bzw. zur Wiederherstellung der Persönlichkeit im Hinblick auf die Integration in die Gesellschaft.
2. Der BRSV erstrebt, dass für alle Behinderten - unabhängig von Ursache, Art und Grad der Behinderung - der Behindertensport gesellschaftlich anerkannt wird.
3. Der Verbandszweck soll erreicht werden durch:
 - Angebote zu regelmäßiger sportlicher Tätigkeit, insbesondere die Durchführung von Rehabilitationssport, Präventionssport, Gesundheitssport, Breitensport und Leistungssport,
 - Aus-, Fort- und Weiterbildung von Vereinsmitarbeitern und Vereinsmitarbeiterinnen,
 - sportmedizinische Fortbildungen,
 - Durchführung von Sportveranstaltungen,
 - Unterstützung oder Durchführung von nationalen und internationalen Sportveranstaltungen für Behinderte.
4. Der BRSV ist parteipolitisch und konfessionell neutral.
5. Der BRSV verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
6. Der BRSV ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des BRSV dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des BRSV. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
7. Der BRSV verpflichtet sich nach dem Prinzip des Gender Mainstreamings zu handeln. Bei allen Planungs-, Entscheidungs-, und Umsetzungsprozessen wird die jeweils spezifische Situation von Frauen und Männern ausdrücklich beachtet. Die Verantwortung hierfür tragen alle an einer Entscheidung beteiligten Personen.
8. Der BRSV tritt ausdrücklich für einen humanen, manipulations- und dopingfreien Sport ein und erkennt die internationalen und nationalen Anti-Doping-Bestimmungen, insbesondere den World Anti-Doping Code (WADC), Nationale Anti-Doping Code (NADC) sowie DBS Anti-Doping Code (ADC) in ihrer jeweils gültigen Fassung an.
9. Der BRSV ist dem Grundgedanken der Inklusion gemäß der UN-Behindertenrechtskonvention verpflichtet.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Dem BRSV können beitreten:
 - a. die Behinderten-/Versehrtenvereine des Landes Rheinland-Pfalz,
 - b. Sportvereine, in denen Behinderten-, Rehabilitations- und/oder Gesundheitssport sowie inklusiver Sport angeboten wird,
 - c. Vereine, Verbände und Körperschaften des öffentlichen Rechts sowie Einrichtungen der Behindertenhilfe, die den Vereinszweck fördern.

2. Der Erwerb der Mitgliedschaft erfolgt aufgrund eines schriftlichen Antrages an den BRSV entsprechend den Aufnahme Richtlinien. Über die Aufnahme entscheidet der Präsident/die Präsidentin.
3. Gegen die Ablehnung der Aufnahme, die unter Angabe der Gründe schriftlich mitgeteilt wird ist Einspruch zulässig. Dieser ist innerhalb eines Monats nach Zugang beim BRSV schriftlich einzulegen. Über den Einspruch entscheidet das Präsidium bei seiner nächsten Sitzung. Die Entscheidung ist endgültig.
4. Die Mitglieder erkennen als für sich verbindlich die Satzung, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen des Verbandes an.
5. Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a. durch Austritt,
 - b. durch Ausschluss gemäß § 16,
 - c. durch Auflösung der Körperschaft, die Mitglied war,
6. Der Austritt kann nur schriftlich und mit dreimonatiger Kündigungsfrist zum Ende des Kalenderjahres erfolgen.

§ 4 Beiträge

1. Die Mitgliederversammlung legt die Höhe der Mitgliedsbeiträge sowie Sonderbeiträge und Umlagen für die unter § 3 Nr. 1 a) und b) genannten Mitglieder fest. Umlagen können bis zum 2-fachen des jährlichen Mitgliedbeitrages festgesetzt werden. Der an den Verband zu zahlende Mitgliedsbeitrag wird berechnet nach dem dem BRSV zum 01.01. des Jahres gemeldeten Mitgliederbestand; für die Mitglieder nach § 3 Nr. 1 c) setzt das Präsidium den Mitgliedsbeitrag nach seinem Ermessen fest.
2. Das Präsidium kann in begründeten Fällen Beiträge und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.
3. Der Jahresbeitrag wird zum 31. März des laufenden Jahres fällig.

§ 5 Organe des BRSV

Organe des BRSV sind:

1. Die Mitgliederversammlung.
2. Das geschäftsführende Präsidium.
3. Das Präsidium.
4. Die Jugendvollversammlung.

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des BRSV. Ihre Beschlüsse sind für die Organe des Verbandes und die Mitglieder bindend.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten/von der Präsidentin oder bei dessen/deren Verhinderung von einem Vizepräsidenten/einer Vizepräsidentin per Brief oder elektronisch per E-Mail mit einer Frist von 3 Monaten einberufen. Spätestens 4 Wochen vor der Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung bekannt zu geben. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Briefes oder der E-Mail folgenden Tag.
3. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alle 4 Jahre statt, und zwar im ersten Halbjahr.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird einberufen, wenn das Präsidium es für angebracht hält, oder wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder unter Angabe der Gründe dies beantragt. Tagesordnungspunkte einer außerordentlichen Mitgliederversammlung können nur solche sein, die zu ihrer Einberufung geführt haben. Eine ordnungsgemäß beantragte außerordentliche Mitgliederversammlung muss spätestens 6 Wochen nach Eingang des Antrages stattfinden.
5. Die Mitgliederversammlung besteht aus:
 - a. den Mitgliedern des Präsidiums
 - b. den Delegierten der unter § 3 genannten Mitglieder.
6. Die Revisoren / Revisorinnen und die Vorsitzenden der ständigen Präsidialausschüsse nehmen,

soweit sie nicht Delegierte sind, mit beratender Stimme teil.

7. Alle unter Ziffer 5 genannten Personen und Personengruppen haben Stimmrecht. Die Mitglieder gemäß § 3, Nr. 1 a) und b) entsenden für je angefangene 50 Personen ihrer Mitgliedschaft einen stimmberechtigten Delegierten. Maßgebend ist die zum 01.01. des laufenden Jahres nachgewiesene Mitgliederzahl. Die übrigen Mitglieder entsenden je einen stimmberechtigten Delegierten. Die Namen der Delegierten müssen dem BRSV vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich angezeigt werden. Das Stimmrecht ist auch innerhalb einer Mitgliedsorganisation nicht übertragbar.
8. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere
 - a. Entgegennahme der Geschäfts-, Kassen- und Revisionsberichte,
 - b. Entlastung des geschäftsführenden Präsidiums,
 - c. Änderung der Satzung,
 - d. Wahl des Präsidiums mit Ausnahme der/des Vorsitzenden der Sportjugend und der/des hauptamtlichen Geschäftsführers/in,
 - e. Wahl der Revisoren/innen,
 - f. Festlegen des Mitgliedsbeitrages, der Sonderbeiträge und Umlagen für die unter § 3 Nr. 1 a) und b) genannten Mitglieder,
 - g. Ernennung von Ehrenmitgliedern.
9. Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben unberücksichtigt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Die Abstimmungen erfolgen durch Heben der Stimmkarte oder durch elektronische Abstimmung; auf Antrag von mindestens 10 Prozent der anwesenden Stimmberechtigten wird geheim abgestimmt, eine elektronische Abstimmung, bei der das Wahlgeheimnis technisch gewährleistet ist, gilt als geheime Abstimmung.
10. Die Mitglieder des Präsidiums werden geheim gewählt, eine elektronische Abstimmung, bei der das Wahlgeheimnis technisch gewährleistet ist, gilt als geheim. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Wird die absolute Mehrheit nicht erreicht, finden Stichwahlen zwischen den beiden Bewerbern / Bewerberinnen mit den meisten Stimmen statt. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Bei zweimaliger Stimmgleichheit entscheidet das Los. Im Übrigen erfolgen die Wahlen durch Heben der Stimmkarte, es sei denn, es steht mehr als ein Kandidat / Kandidatin zur Wahl oder mindestens ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten beantragt geheime Wahl. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält.
11. Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich beim BRSV eingegangen sind und allen Mitgliedern spätestens eine Woche vorher per Brief oder elektronisch per E-Mail bekannt gegeben wurden. Das Datum der Absendung gilt. Anträge auf Satzungsänderung sind mindestens zwei Monate vor einer Mitgliederversammlung schriftlich beim BRSV einzureichen. Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die anwesenden Mitglieder mit Zweidrittelmehrheit beschließen, dass sie als Tagungsordnungspunkte aufgenommen werden. Ein Dringlichkeitsantrag auf Satzungsänderung, Beitragserhöhung, Erhöhung oder Festsetzung von Sonderbeiträgen und Festsetzung von Umlagen ist unzulässig.
12. Die Mitgliederversammlung wird von dem Präsidenten / der Präsidentin oder einem anderen Mitglied des Präsidiums geleitet. Auf Vorschlag des Präsidenten / der Präsidentin kann die Mitgliederversammlung auch einer Person, die nicht Mitglied des Präsidiums ist, die Leitung übertragen. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig.
13. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren und vom Leiter / von der Leiterin der Mitgliederversammlung und dem Protokollführer / der Protokollführerin zu unterzeichnen.

§ 7 geschäftsführendes Präsidium und Präsidium

1. Das geschäftsführende Präsidium besteht aus
 - a. dem Präsidenten/der Präsidentin
 - b. zwei Vizepräsidenten/Vizepräsidentinnen,
 - c. dem Vizepräsidenten/der Vizepräsidentin Finanzen sowie
 - d. dem hauptamtlichen Geschäftsführer/der hauptamtlichen Geschäftsführerin.

2. Der Präsident / die Präsidentin, die beiden Vizepräsidenten / Vizepräsidentinnen, der Vizepräsident / die Vizepräsidentin Finanzen und der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin vertreten den BRSV im Sinne des § 26 BGB. Jeweils zwei Mitglieder des geschäftsführenden Präsidiums sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
3. Die interne Aufgabenverteilung legt das geschäftsführende Präsidium durch Beschluss fest. Dabei ist insbesondere festzulegen welche Aufgaben und Zuständigkeiten in den Bereich der Gesamtgeschäftsführung fallen und welche Aufgaben durch einzelne Mitglieder des geschäftsführenden Präsidiums eigenverantwortlich wahrgenommen werden. Die Einzelheiten können in einer Geschäftsordnung geregelt werden, die das geschäftsführende Präsidium durch Beschluss festsetzen kann. Für die Teilnahme am Online-Banking-Verfahren kann das geschäftsführende Präsidium im Innenverhältnis per Beschluss festlegen, wer die Zugangsberechtigung in welchem Umfang erhält.
4. Der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin leitet die Geschäftsstelle des BRSV. Er/Sie erledigt die ihm/ihr durch die Geschäftsordnung des BRSV, durch Anstellungsvertrag, durch Dienstanweisung sowie im Einzelfall übertragenen Angelegenheiten.
5. Das geschäftsführende Präsidium ist an Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden. Es ist verantwortlich für die Umsetzung der von der Mitgliederversammlung oder von dem Präsidium beschlossenen strategischen Vorgaben sowie für die gesamte Geschäfts-, Personal- und Haushaltsführung des BRSV und sorgt für die Abwicklung der laufenden Geschäfte. Der Präsident/die Präsidentin, im Verhinderungsfall der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin, lädt unter Beifügung einer Tagesordnung mit einer Frist von einer Woche zu den Sitzungen des geschäftsführenden Präsidiums ein. Die Einberufung erfolgt per Brief, Mail oder Telefax. Die Sitzungen werden von dem Präsidenten/der Präsidentin geleitet. Im Verhinderungsfall wird der Sitzungsleiter/die Sitzungsleiterin durch Beschluss bestimmt. Über die Sitzungen ist ein Protokoll zu fertigen. Sitzungsprotokolle sind vom Sitzungsleiter/von der Sitzungsleiterin und vom Protokollführer/von der Protokollführerin zu unterzeichnen. Das geschäftsführende Präsidium tagt mindestens vierteljährlich.
6. Das geschäftsführende Präsidium ist beschlussfähig wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht gewertet und ungültige Stimmen sind wie Stimmenthaltungen zu werten. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters/der Sitzungsleiterin. Beschlüsse des geschäftsführenden Präsidiums können, wenn kein Mitglied des geschäftsführenden Präsidiums widerspricht, auch im schriftlichen oder elektronischen Umlaufverfahren gefasst werden.
7. Das Präsidium besteht aus
 - a) den fünf Mitgliedern des geschäftsführenden Präsidiums,
 - b) dem Vizepräsidenten/der Vizepräsidentin Rehasport,
 - c) dem Vizepräsidenten/der Vizepräsidentin Sport und Vereinsentwicklung,
 - d) dem Vizepräsidenten/der Vizepräsidentin Aus-, Fort- und Weiterbildung und
 - e) dem/der Vorsitzenden der Sportjugend im BRSV
8. Die Mitglieder des geschäftsführenden Präsidiums sowie die Mitglieder des Präsidiums werden mit Ausnahme des/der Vorsitzenden der Sportjugend im BRSV und des hauptamtlichen Geschäftsführers/der hauptamtlichen Geschäftsführerin für eine Amtszeit von vier Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Wahl ist jederzeit durch Beschluss einer Mitgliederversammlung widerruflich. Die Sportjugend wählt den Vorsitzenden/die Vorsitzende der Sportjugend im BRSV. Der hauptamtliche Geschäftsführer/die hauptamtliche Geschäftsführerin wird als Mitglied des geschäftsführenden Präsidiums vom Präsidium durch Beschluss mit einfacher Mehrheit unbefristet bestellt. Das Präsidium kann den hauptamtlichen Geschäftsführer/die hauptamtliche Geschäftsführerin durch Beschluss mit einfacher Mehrheit aus wichtigem Grund als Mitglied des geschäftsführenden Präsidiums abberufen. Die Rechte aus dem Angestelltenvertrag zwischen dem BRSV und dem hauptamtlichen Geschäftsführer/der hauptamtlichen Geschäftsführerin bleiben von der Abberufung unberührt.
9. Das Präsidium hat folgende Zuständigkeiten:
 - a) Verantwortlichkeit für Grundsatzfragen der Verbandsarbeit.
 - b) Beschlussfassung des Haushaltsplanes bis zum 31.03. eines Kalenderjahres,
 - c) Feststellung des Jahresabschlusses des abgelaufenen Kalenderjahres,

- d) Entscheidung über Einsprüche bei abgelehnter Aufnahme,
 - e) Entscheidung über Einsprüche gegen Ausschließungsbeschlüsse des geschäftsführenden Präsidiums,
 - f) Bestellung und Abberufung des hauptamtlichen Geschäftsführers/der hauptamtlichen Geschäftsführerin als Mitglied des geschäftsführenden Präsidiums,
 - g) Bestellung der Mitglieder der Ausschüsse Rehasport und Wettkampfsport mit Ausnahme der Ausschussvorsitzenden für eine Amtszeit von vier Jahren sowie Beschlussfassung der Aufgaben der Ausschüsse,
 - h) Bestellung des Landessportarztes/ der Landesportärztin für eine Amtszeit von vier Jahren und Festlegung der Aufgaben,
 - i) Bestellung des/der Anti-Doping-Beauftragten für eine Amtszeit von vier Jahren und Festlegung der Aufgaben,
 - j) Beschlussfassung über die Bestellung weiterer Beauftragter und Festlegung der Aufgaben,
 - k) Beschlussfassung über die Delegierten für den Verbandstag des Deutschen Behindertensportverbandes,
 - l) Beschlussfassung über Einrichtung weiterer Ausschüsse zur Erfüllung befristeter Aufgaben
 - m) Entscheidung über Einsprüche gegen Ordnungsstrafen,
 - n) Bestätigung der Neufassung oder Änderung der Jugendordnung,
- Weitere Zuständigkeiten des Präsidiums kann die Geschäftsordnung des BRSV regeln.
10. Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Mitglieder anwesend sind. Die Absätze 6 und 7 sind auf die Arbeit des Präsidiums entsprechend anzuwenden.
11. Scheiden Mitglieder des Präsidiums während einer Amtszeit vorzeitig aus, so kann das Präsidium für die restliche Amtszeit durch Beschluss einen Nachfolger bestimmen. Bei Nichtbesetzung einer Präsidiumsposition im Rahmen einer Mitgliederversammlung, kann das Präsidium durch Beschluss die vakante Präsidiumsposition besetzen.

§ 8 Sportjugend

1. Die Sportjugend im BRSV führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung selbständig.
2. Sie gibt sich eine Jugendordnung, in der Zusammensetzung, Aufgaben und Rechte
 - a. der Jugendvollversammlung sowie
 - b. der/des Vorsitzender der Sportjugendfestgelegt sind. Die Jugendordnung muss mit der Satzung des BRSV in Einklang stehen; Sie bedarf der Bestätigung durch das Präsidium. Die Sportjugend entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel. Sie wählt den Vorsitzenden / die Vorsitzende der Sportjugend auf der Jugendvollversammlung.

§ 9 Ständige Ausschüsse

1. Zur Durchführung seiner Aufgaben wird das Präsidium unterstützt durch die Ausschüsse Rehasport und Wettkampfsport.
2. Vorsitzender des Ausschusses Rehasport ist der Vizepräsident/ die Vizepräsidentin Rehasport. Vorsitzender des Ausschusses Wettkampfsport ist der Vizepräsident/die Vizepräsidentin Sport und Vereinsentwicklung.
3. Die Ausschussmitglieder werden durch das Präsidium für eine Amtszeit von vier Jahren berufen. Die Aufgaben der Ausschüsse werden durch das Präsidium festgelegt.
4. Die beiden Vizepräsidenten/Vizepräsidentinnen als Ausschussvorsitzende leiten die Arbeit in den Ausschüssen und berichten regelmäßig dem Präsidium.
5. Beschlüsse der Ausschüsse bedürfen der Genehmigung durch das geschäftsführende Präsidium.

§ 10 Grundsätze der Tätigkeit

1. Alle Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.
2. Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen

Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Ämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienst- oder Arbeitsvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 22 Nr. 3 EStG oder § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtsfreibetrag) ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist das geschäftsführende Präsidium zuständig. Das geschäftsführende Präsidium kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den BRSV gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.

3. Der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin als Mitglied des geschäftsführenden Präsidiums gem. § 26 BGB wird hauptamtlich tätig. Der BRSV wird in dienstrechtlichen Angelegenheiten dem Geschäftsführer/der Geschäftsführerin gegenüber durch den Präsidenten/die Präsidentin vertreten. Die Inhalte des Anstellungsvertrages werden vom Präsidium festgelegt.
4. Das geschäftsführende Präsidium ist ermächtigt, im Rahmen der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Mitarbeiter für die Verwaltung des BRSV anzustellen. Im Weiteren ist das geschäftsführende Präsidium ermächtigt zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben, Verträge mit weiteren Mitarbeitern (z. B. Trainer/Trainerinnen, Physiotherapeuten/Physiotherapeutinnen, Betreuer/Betreuerinnen, Übungsleiter/Übungsleiterinnen, Verwaltungsmitarbeiter/Verwaltungsmitarbeiterinnen) abzuschließen.
5. Der Präsident/die Präsidentin übt das arbeitsrechtliche Direktionsrecht aus.
6. Im Übrigen haben die hauptamtlichen und ehrenamtlichen Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen des BRSV einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den BRSV entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon. Alle hauptamtlichen und ehrenamtlichen Mitarbeiter /Mitarbeiterinnen haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten.
7. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von einem Jahr nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit nachprüfbaren Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.
8. Vom geschäftsführenden Präsidium können Pauschalen für die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.

§ 11 Ordnungen

Zur Durchführung der Satzung gibt sich der BRSV u.a. eine Geschäftsordnung, eine Finanzordnung eine Ehrenordnung und Aufnahme Richtlinien. Sie werden vom Präsidium mit Zwei-Drittel-Mehrheit beschlossen.

§ 12 Ordnungsgewalt des BRSV

1. Verstöße der Mitglieder gegen die Satzung und die Ordnungen des BRSV können mit Ordnungsgeldern bis max. 5.000,00 €, Verweisen, Wettspielsperren für Sportler und Mitglieder, Entzug der Anerkennung als Rehasportgruppe sowie Ämtersperren geahndet werden. Die Strafen können nebeneinander verhängt werden.
2. Die Höhe der Ordnungsgelder für bestimmte Verstöße wird vom geschäftsführenden Präsidium beschlossen und den Mitgliedern bekannt gegeben. Das Ordnungsverfahren wird vom geschäftsführenden Präsidium eingeleitet.
3. Das geschäftsführende Präsidium fordert das betroffene Mitglied über die Geschäftsstelle auf innerhalb einer Frist von drei Wochen zu dem vorgeworfenen Verstoß Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist ist vom geschäftsführenden Präsidium unter Berücksichtigung einer eingegangenen Stellungnahme zu entscheiden. Die Ordnungsstrafe ist zu begründen und per Einwurf-Einschreiben dem betroffenen Mitglieder oder Amtsträger zu übermitteln.
4. Die Ordnungsstrafe wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied oder an den betroffenen Amtsträger wirksam.
5. Gegen die Ordnungsstrafe kann innerhalb einer Frist von zwei Wochen durch Brief Einspruch erhoben werden. Der Einspruch ist an die BRSV-Geschäftsstelle zu richten. Über den Einspruch entscheidet das Präsidium abschließend.

§ 13 Revisoren / Revisorinnen

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Revisoren / Revisorinnen und zwei Ersatzrevisoren / Ersatzrevisorinnen. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein. Die Wiederwahl einer / einer der beiden im Amt befindlichen Revisoren / Revisorinnen ist zulässig. Die maximale Amtszeit eines Revisors / einer Revisorin beträgt 12 Jahre.
2. Aufgabe der Revisoren / der Revisorinnen ist die Überwachung der laufenden Kassengeschäfte. Diese Prüfung hat mindestens einmal im Jahr durch zwei Revisoren / Revisorinnen zu erfolgen. Über die jährliche Prüfung ist das Präsidium unverzüglich schriftlich zu unterrichten. Außerdem geben die Revisoren / Revisorinnen in jeder ordentlichen Mitgliederversammlung einen Revisionsbericht ab.

§ 14 Ehrenmitglieder

Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Präsidiums verdiente Personen zu Ehrenmitgliedern ernennen; wird ein früherer Vorsitzender / Präsident / Vorsitzende / Präsidentin Ehrenmitglied führt er / sie die Bezeichnung Ehrenpräsident / Ehrenpräsidentin. Weitere Einzelheiten regelt die Ehrenordnung.

§ 15 Verhältnis zu den Vereinen, die Versehrtenleibesübungen durchführen

1. Geldmittel, die den Vereinen vom BRSV auf der Grundlage des zwischen dem Land Rheinland-Pfalz und dem BRSV geschlossenen Vertrages vom 28.09.1981 zur Erbringung der Versehrtenleibesübungen nach der Verordnung zur Durchführung des § 11 a Bundesversorgungsgesetz (BVG) zufließen, dürfen nur zu den mit diesem Vertrag angestrebten Zwecken verwendet werden.
2. Der BRSV ist berechtigt, die zweckentsprechende Verwendung der Mittel durch seine Beauftragten jederzeit zu prüfen sowie allgemeine und einzelne Anweisungen in Bezug auf die Verwendung dieser Mittel zu erteilen. Die Beauftragten werden durch das Präsidium ernannt.
3. Der BRSV ist berechtigt, bei Verweigerung des Kontrollrechtes oder bei festgestellten Verstößen gegen erteilte Weisungen die Mittelzuweisung ganz oder teilweise einzustellen.

§ 16 Ausschluss aus dem BRSV, Streichung aus der Mitgliederliste

1. Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied
 - a. die Anerkennung der Gemeinnützigkeit verliert oder
 - b. grobe Verstöße gegen die Satzung und Ordnungen des BRSV schuldhaft begeht oder
 - c. in grober Weise den Interessen des BRSV und seiner Ziele zuwider handelt oder
 - d. grobe Verstöße gegen den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und/oder ethnischer Toleranz begeht.
2. Über den Ausschluss entscheidet das geschäftsführende Präsidium mit einfacher Mehrheit.
3. Der beabsichtigte Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied samt Begründung zuzuleiten. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Wochen zu dem Antrag auf Ausschluss schriftlich Stellung zu nehmen.
4. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen mittels eingeschriebenen Briefes mitzuteilen und wird bei Zustellung wirksam.
5. Gegen den Ausschlussbeschluss steht dem betroffenen Mitglied das vereinsinterne Rechtsmittel des Einspruchs zu. Der Einspruch ist innerhalb von drei Wochen nach Zugang des Ausschlusses bei dem Präsidium einzureichen. Das Präsidium entscheidet abschließend mit einfacher Mehrheit, ob es dem Einspruch abhilft. Weist das Präsidium die Beschwerde zurück, ist der betroffene Verein wirksam ausgeschlossen.
6. Ein Mitglied kann durch einstimmigen Beschluss des geschäftsführenden Präsidiums gem. § 26 BGB von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Beiträgen in Verzug ist. Der Beschluss über die Streichung von der Mitgliederliste kann erst dann gefasst werden, wenn nach Versendung der zweiten Mahnung drei Wochen verstrichen

sind und dem Mitglied in der zweiten Mahnung die Streichung von der Mitgliederliste bei Nichtzahlung angekündigt worden ist. Der Beschluss über die Streichung ist dem betroffenen Mitglied per Einwurf-Einschreiben mitzuteilen. Mit dem Zugang des Schreibens endet die Mitgliedschaft.

§ 17 Satzungsänderungen

1. Satzungsänderungen bedürfen der Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen einer ordentlich oder außerordentlich einberufenen Mitgliederversammlung. Enthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Sie sind den Mitgliedern gemeinsam mit der Tagesordnung spätestens 4 Wochen vor der Mitgliederversammlung ausdrücklich und im wesentlichen Wortlaut anzukündigen.
2. Das Präsidium ist zu einer Satzungsänderung ermächtigt, wenn dies infolge gerichtlicher oder gesetzlicher Maßnahmen erforderlich wird oder lediglich eine redaktionelle Änderung der Satzung angestrebt wird.

§ 18 Haftung

1. Die Haftung aller Organmitglieder des Vereins, der Mitglieder des Präsidiums, der Ausschussvorsitzenden, oder sonstiger mit der Vertretung des Vereins beauftragten Funktionsträgerinnen und Funktionsträger wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
2. Werden diese Personen von Dritten im Außenverhältnis zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.

§ 19 Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann durch Beschluss einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Hierauf ist bei der Einladung besonders hinzuweisen.
2. Der Beschluss zur Auflösung des Vereins erfordert eine Dreiviertelmehrheit der erschienenen Mitglieder, die mindestens die Hälfte der Stimmberechtigten darstellen müssen.
3. Bleibt die Mitgliederversammlung beschlussunfähig, so ist innerhalb von 4 Wochen unter Einhaltung einer Ladungsfrist von 2 Wochen eine neue Mitgliederversammlung schriftlich einzuberufen, die dann in jedem Fall beschlussfähig ist. Hierauf ist in der neuen Einladung besonders hinzuweisen.

§ 20 Verwendung des Vermögens bei Auflösung

Bei Auflösung des BRSV oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des BRSV an den Deutschen Behindertensportverband e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 21 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 22 Datenschutz im BRSV

Zur Erfüllung und im Rahmen des Vereinszwecks verarbeitet der BRSV die dafür erforderlichen Daten, einschließlich personenbezogener Daten von natürlichen Personen der ihm angehörenden Vereine (z.B. Funktionärinnen und Funktionäre, Übungsleiterinnen und Übungsleiter, aktive Sportlerinnen und Sportler). Der BRSV kann diese Daten in zentrale Informationssysteme einstellen.

Die Datenverarbeitung dient im Rahmen der vorgenannten Vereinszwecke vornehmlich der Schaffung direkter Kommunikationswege zwischen Mitgliedern, und dem BRSV sowie der Erhöhung der

Datenqualität für Auswertungen und Statistiken sowie der Organisation eines Wettkampfbetriebes.

Um die Aktualität der gem. Abs. 1 erfassten Daten zu gewährleisten, sind die Mitglieder der BRSV verpflichtet, Veränderungen umgehend dem BRSV oder einem vom BRSV mit der Datenverarbeitung beauftragten Dritten mitzuteilen.

Der BRSV und von ihm mit der Datenverarbeitung beauftragte Dritte sind bei der Verarbeitung der Daten an die Bestimmungen der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes gebunden. Sie stellen insbesondere sicher, dass die personenbezogenen Daten durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der unbefugten Kenntnisnahme Dritter geschützt werden und ausschließlich die zuständigen Stellen Zugriff auf diese Daten haben. Dies gilt entsprechend, wenn der BRSV ein Informationssystem gemeinsam mit anderen Verbänden nutzt und betreibt. Zugriffsrechte dürfen nur erteilt werden, soweit dies zur Erfüllung der Verbands- und Vereinszwecke notwendig und aus anderen Gründen datenschutzrechtlich zulässig ist. Der BRSV und von ihm mit der Datenverarbeitung beauftragte Dritte achten darauf, dass bei der Datenverarbeitung schutzwürdige Belange der betroffenen Personen berücksichtigt werden.

Das geschäftsführende Präsidium ist für die Benennung und Abberufung eines Datenschutzbeauftragten zuständig. Hierzu kann es einen externen Datenschutzbeauftragten im Rahmen eines Dienstvertrages beauftragen.

Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jede betroffene Person insbesondere die folgenden Rechte:

- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DSGVO,
- das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DSGVO,
- das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DSGVO,
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DSGVO,
- das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DSGVO,
- das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DSGVO
- das Recht auf Widerruf einer erteilten Einwilligung nach Artikel 7 Abs. 3 DSGVO und
- das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DSGVO.

§ 23 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 05. Juli 1999 in Bad Kreuznach beschlossen und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Sie wurde durch die Mitgliederversammlung am 05.04.03, am 05.05.07, am 01.05.2010, am 07.05.2011, am 09.05.2015 und am 11.05.2019 geändert und neu gefasst.